

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 52

Montag, 15.11.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 134/33 **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 09.11.2021
(Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
Steinhöring)**



134/33

**Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;
Nachweis von Enterokokken im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung
Steinhöring nach Probennahme vom 04.11.2021;
Zur Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 09.11.2021**

An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinhöring

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgenden

BESCHEID:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 09.11.2021 (Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinhöring) wird aufgehoben.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
- III. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 16.11.2021 als bekanntgegeben.
- IV. Dieser Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Steinhöring und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

Wegen des Nachweises von Enterokokken (1 KBE/100ml) in einer Probe am Hochbehälter Stauden der Wasserversorgung Pfaffing wurde vom Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 09.11.2021 ein Abkochgebot für das Trinkwasser der zentralen Wasserversorgung Steinhöring angeordnet, da 1/3 des Wasservolumens der Gemeinde Steinhöring über die Wasserversorgung Pfaffing geliefert wird.

Der Übergabeschacht von der Wasserversorgung Pfaffing ist seit dem 08.11.2021 geschlossen und bleibt dies bis zur Klärung der dortigen Ursache und Aufhebung der Desinfektion des Pfaffinger Leitungsnetzes durch die zuständigen Stellen im Landkreis Rosenheim.

Die Gemeinde Steinhöring hat das gesamte Leitungsnetz inklusive des Hochbehälters Etzenberg intensiv gespült und beprobt. Es wurden am 09.11.2021, 10.11.2021 und 12.11.2021 insgesamt 27 Kontrollproben gezogen. Nach den Untersuchungsergebnissen des Labors der SWM Services GmbH

wurde in keiner Probe Enterokokken nachgewiesen.

Die festgestellten Ergebnisse entsprechen den Anforderungen der derzeit gültigen TrinkwV. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist aktuell nicht mehr zu besorgen. Das Trinkwasser kann wieder uneingeschränkt genutzt werden.



Aus Sicht des Gesundheitsamtes Ebersberg kann die Abkochanordnung vom 09.11.2021 aufgehoben werden.

Die Abkochverfügung vom 09.11.2021 wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Christine Schulz